

### 8.3.2 Genügend Fachpersonal?

Art. 19 Abs. 1 RL 2004/49/EG lautet:

*„Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die in Art. 21 genannte Untersuchungsstelle nach schweren Unfällen im Eisenbahnverkehr Untersuchungen durchführt, um die Eisenbahnsicherheit nach Möglichkeit zu verbessern und Unfälle zu verhüten.“*

Art. 23 Abs. 2 RL 2004/49/EG lautet:

*„Die Untersuchungsstelle gibt den Abschlussbericht schnellstmöglich und in der Regel nicht später als 12 Monate nach dem Ereignis heraus ...“*

Festzustellen ist, dass in der Regel bei der Untersuchungsstelle inklusive deren Leiters nur zwei Untersuchungsbeauftragte mit Erfahrung auf dem Eisenbahnsektor zur Verfügung stehen.

Infolge dieser Personalknappheit wird mit Ermittlungen nach schweren Unfällen oft nicht einmal begonnen. Dem Verfasser dieser Studie ist aus seinen Verteidigungen bekannt, dass die SUB-Schiene bisher mit den Untersuchungen zu folgenden „schweren Unfällen“ (= unbedingte Untersuchungspflicht gemäß Art. 19 RL 2004/48/EG – Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) noch gar nicht begonnen hat und es darf angenommen werden, dass hier infolge Zeitablaufes auch gar nicht mehr untersucht werden wird.<sup>266</sup>

- Unfall vom 26.06.2007 – „gestörte Schrankenanlage“ (Kapitel 7.2)
- Unfall vom 21.08.2008 - „Hobbyeisenbahner“ (Kapitel 7.5)
- Unfall vom 29.04.2010 – „SILAD-Kranarm“ (Kapitel 7.7)
- Unfall vom 09.11.2010 – „Verschub auf Nebenanschlussbahn.“ (Kapitel 7.9)

Auffällig ist, dass die SUB-Schiene gerade wegen des Personalmangels nicht das Schwergewicht auf solche „systemrelevante Unfälle“ legt, also auf komplexe Unfälle, in denen von vornherein die Vermutung naheliegt, dass diese allenfalls begünstigt oder wesentlich erleichtert worden sind durch technische, organisatorische oder personelle Mängel iS des VbVG. Stattdessen werden nach wie vor gehäuft Untersuchungen geführt über Unfälle, die von vornherein keinen besonderen neuen Erkenntniswert bieten wie eben die typischen Eisenbahnkreuzungsunfälle infolge Fehlverhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer oder „simple“ Entgleisungen.

---

<sup>266</sup> 12 Monatsfrist! siehe Art. 23 Abs 2 RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"